

Sachverhalt

Die Stadt Hamburg vergibt seit 2010 Zuschüsse zur Förderung der Herstellung und Vermarktung ökologischer Lebensmittel. Das entsprechende Programm „Pro-Öko“ wird zu 50% aus eigenen Haushaltsmitteln und zu 50% aus Mitteln der Europäischen Kommission finanziert. Für die Vergabe der Zuschüsse sind die im Einzelnen zuständigen Bezirksämter der Stadt verantwortlich.

Nach den zwischen der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft der Stadt Hamburg und der Kommission abgestimmten Verwaltungsvorschriften kann auch die Umrüstung von Schlachthöfen auf ökologische Fleischproduktion gefördert werden. Voraussetzung für die Zuschussbewilligung ist, dass fünf Jahre lang 70% der Verarbeitungskapazität zur Verarbeitung von Ökofleisch genutzt werden.

Der K betreibt seit den 1980er Jahren einen Schlachthofbetrieb in Hamburg. Er beantragt beim zuständigen Amt am 1. 5. 2012 einen Zuschuss zur Renovierung und Umstellung seines Schlachthofes auf ökologische Fleischproduktion. Das Gesamtvolumen der Umbaumaßnahme beläuft sich auf 1,3 Millionen Euro. Mit Bescheid vom 30. 9. 2012 erhält K einen Baukostenzuschuss von 750.000 Euro aus dem Programm „Pro-Öko“ mit der Maßgabe, 70% Tiere aus ökologisch-biologischer Aufzucht zu verarbeiten. Am 1. 1. 2013 geht der umgebaute Schlachthof in Betrieb.

Im gleichen Jahr treten europaweit (auch in HH) verschiedene Tierseuchen auf. Um diese einzudämmen, werden in großem Umfang insbesondere Rinder- und Schweinebestände auf Grund behördlicher Anordnungen vernichtet. Hinzu kommt eine starke Inflation, die dazu führt, dass die Verbraucher vermehrt von teureren Bio-Produkten Abstand nehmen. Der Verkauf von Bio-Rind- und Bio-Schweinefleisch sinkt auf den für K relevanten Absatzmärkten um 40%. K gelingt es daher schon im Jahr 2013 nicht, den Schlachthof den Bewilligungsbedingungen entsprechend auszulasten. Lediglich 20–30% der Kapazität werden für die Verarbeitung von Ökofleisch genutzt, 40% werden für normale Fleischverarbeitung verwendet, der Rest bleibt ungenutzt.

In einem durch Auflage zum Bewilligungsbescheid vorgeschriebenen Bericht erhält das zuständige Amt jeweils Anfang Februar des Folgejahres Kenntnis über die

vorjährige Auslastung des Schlachthofes und den Anteil der Biofleischproduktion. Im März 2018 kommt es deshalb zu einem Gespräch zwischen K und Vertretern der Behörde, in dem K darauf hingewiesen wird, dass er mit einer Aufhebung des Bescheides rechnen müsse, da die Bewilligungsbedingungen nicht eingehalten wurden. Die Vertreter der Behörde versichern K jedoch zu versuchen, über das die Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft der Stadt Hamburg eine Abweichung von den mit der Kommission vereinbarten Verwaltungsvorschriften zu erreichen. Dies scheitert jedoch am Widerstand der Kommission, die in einem internen Gespräch im Januar 2019 darauf besteht, dass nicht ordnungsgemäß verwendete Zuschüsse zurückgefordert werden.

Mitte 2018 steht das Unternehmen des K kurz vor der Insolvenz. Die 30 Arbeitnehmer erhalten Kurzarbeitergeld oder sind im unbezahlten Urlaub. Das Schlachthofgrundstück als einziger Vermögenswert des K ist mit 1,1 Millionen Euro zur Absicherung von Bankdarlehen belastet. Der Wert des Schlachthofs wird aktuell auf 800.000 Euro geschätzt. Die Wertminderung trat Anfang des Jahres 2014 ein, als absehbar war, dass die Krise der Fleischindustrie nicht nur vorübergehender Natur sein würde.

Das Landwirtschaftsministerium weist das zuständige Amt Mitte 2019 an, den Bewilligungsbescheid insgesamt aufzuheben. Ohne nochmals mit K in Kontakt zu treten, erlässt die Regierung einen entsprechenden Bescheid (vom 10. 12. 2019, mit einfachem Brief zur Post gegeben am 11. 12. 2019). Die Bewilligung wird mit Wirkung zum 1. 1. 2013 aufgehoben.

Gleichzeitig wird der Baukostenzuschuss i.H. von 750.000 Euro zurückgefordert. Eine Zinsforderung wird mit korrekter Berechnung – ausgehend vom 1. 1. 2013 bis zum 10. 12. 2019 – festgesetzt. Zur Begründung stützt sich die Behörde auf die Argumentation der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft der Stadt Hamburg. Es wird ausgeführt, dass K die Bewilligungsbedingungen nicht eingehalten habe. Wegen des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit werde deshalb der Bescheid aufgehoben. Da nie ein ökologischer Schlachtbetrieb im geplanten Umfang stattgefunden habe, erfolge die Aufhebung rückwirkend.

Auf Grund der problematischen wirtschaftlichen Lage befindet sich das gesamte Personal des Schlachthofes seit dem 7. 12. 2019 bis zum 11. 1. 2020 im Betriebsurlaub. Erst am 22. 1. 2020 wendet sich K an seinen Rechtsanwalt (R). Dieser erhebt noch am gleichen Tag schriftlich Klage beim zuständigen VG gegen den Bescheid vom 10. 12. 2019, wobei er Wiedereinsetzung beantragt, weil K auf Grund der Betriebsferien die Klagefrist versäumt habe und ihn der Aufhebungsbescheid auch völlig unerwartet getroffen habe.

R trägt in der Sache vor, eine Aufhebung des Zuwendungsbescheides scheitere schon daran, dass die Behörde die maßgebliche Frist für eine Aufhebung nicht eingehalten habe. Eine Aufhebung samt Rückforderung sei auch sinnlos, da bei K ohnehin „nichts zu holen“ sei. Bei einer Insolvenz würden die Banken teilweise befriedigt, der Staat aber würde leer ausgehen. Bleibe der Widerruf bestehen, müsse der Schlachthof Insolvenz anmelden. Die Arbeitsplätze gingen damit verloren. Darüber hinaus sei ein Widerruf – wenn überhaupt – nur mit Wirkung für die Zukunft möglich, da K an der Nichterfüllung der Vorgaben hinsichtlich der Biofleischproduktion kein Verschulden treffe. K habe zudem in erheblichem Maße eigenes Vermögen investiert und verloren. Von K auch noch Zinsen für die Vergangenheit zu verlangen, gehe definitiv zu weit. Außerdem erhebe K vorsorglich die Einrede der Entreicherung, da der umgebaute Schlachthof erheblich an Wert verloren habe.

Bearbeitervermerk: Es ist davon auszugehen, dass ein Widerspruchsverfahren vorliegend aufgrund einer ausdrücklichen gesetzlichen Bestimmung ausnahmsweise entbehrlich ist.

Aufgabe: Hat die Klage des K Aussicht auf Erfolg?